

Geschäftsordnung des Klimaparlaments

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

1. Sitzungen: Die Sitzungen des Klimaparlaments finden in der Regel donnerstags um 15:15 Uhr in der Mensa des Artland-Gymnasium Quakenbrück statt. Pro Schuljahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten, die nicht länger als drei Stunden dauern sollen.
2. Teilnahme: Die Sitzungen des Klimaparlaments sind öffentlich abzuhalten, stimmberechtigt sind nur die gewählten Vertreterinnen und Vertreter bzw. bei Abwesenheit deren Stellvertreterinnen und Vertreter. Es gilt eine Anwesenheitspflicht für die gewählten Vertreterinnen und Vertreter, liegt ein Grund vor, der eine Anwesenheit unmöglich macht, so ist der jeweilige Stellvertretende zu entsenden. Eine Abmeldung ist mit einer Frist von drei Tagen vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen, die jeweiligen Stellvertretenden sind ebenfalls zu informieren.
3. Tagesordnung: Die Tagesordnung jeder Sitzung wird vom Vorstand vereinbart. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Klimaparlaments mitgeteilt. Sie gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Punktes 1 als festgestellt. Nach Eröffnung jeder Sitzung kann vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung jedes Mitglied eine Änderung der Tagesordnung beantragen, wenn es diesen Antrag bis spätestens 18 Uhr des Vortages dem Vorstand vorgelegt hat.
4. Einladungen: Die Einladungen zu den Sitzungen sind vier Wochen im Voraus den Mitgliedern zu übersenden. Die jeweilige Tagesordnung ist den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung mitzuteilen. Die Protokolle der Sitzungen werden online auf iServ zur Verfügung gestellt.
5. Der gesamte Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Aus den Jahrgängen 8-12 wird jeweils eine gewählte Vertreterin bzw. ein gewählter Vertreter in den Vorstand gewählt. Den Vorsitz des Klimaparlaments bilden zwei Vorsitzende, jeweils einer aus den Jahrgängen 8-10 und einer aus den Jahrgängen 11/12.

Kapitel II: Abstimmungsverfahren und Beschlüsse

1. Abstimmungsregeln: Abgestimmt wird durch Handzeichen. Zu Annahme der Beschlüsse ist eine absolute Mehrheit notwendig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlusses.
2. Debatte: Regeln für die Debatte vor einer Abstimmung. Grundsätzlich haben alle gewählten Mitglieder das Recht, sich vor einer Abstimmung zur Debatte zu äußern. Den Vorsitz der Debatte obliegt dem Vorstand. Dieser kann auch Mitglieder, die die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens „zur Ordnung“ rufen. Ein dreimaliger Verstoß gegen die Ordnung führt zum Ausschluss des jeweiligen Mitglieds aus der Sitzung.
3. Beschlussfassung: Beschlussvorlagen sind der Schulleitung mit einer Frist von einer Woche vor den jeweiligen Abstimmungen vorzulegen. Beschlüsse, die das Klimaparlament gefasst hat, teilt der Vorstand den jeweiligen Gremien der Schule mit. Ebenfalls werden diese Beschlüsse veröffentlicht.

Kapitel III: Ausschüsse

1. Bildung: Die Anzahl der Ausschüsse richtet sich nach den relevanten Themen des Klimaparlaments. Die Anzahl der Mitglieder sollte sechs nicht überschreiten. Folgende ständige Ausschüsse werden gebildet:
 - Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - PV-Anlage/Strom
 - Ökologische Vielfalt/Außengestaltung
 - Nachhaltig Unterrichten

Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse vor und befassen sich mit den Gegenständen, die ihnen vom Vorstand überwiesen wurden.

2. Berichterstattung: Die jeweiligen Ausschüsse stellen die Ergebnisse ihrer Ausschussarbeit in den Sitzungen des Parlaments vor. Legt ein Ausschuss einen Bericht oder eine Beschlussvorlage vor, so ist das Plenum zu informieren.
3. Expertenanhörungen: Die Einbeziehung von externen Experten in Ausschusssitzungen ist jederzeit möglich, der Vorstand ist zu informieren.

Kapitel IV: Redeordnung

1. Rednerliste: Der Vorstand bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. Dabei soll für eine sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung gesorgt und die verschiedenen Auffassungen zum Beratungsgegenstand berücksichtigt werden.
2. Redezeit: Die Redezeit wird vom Vorstand vor den Sitzungen festgelegt und den Mitgliedern mitgeteilt. Zwischenfragen und deren Antworten werden, soweit der Redende diese zulässt, nicht zur Redezeit gezählt.

Kapitel V: Änderungen der Geschäftsordnung

1. Verfahren zur Änderung der Geschäftsordnung: Eine Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung bedarf eine 2/3 Mehrheit des Parlaments. Anträge auf Änderungen oder Ergänzungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und werden in der nächsten Sitzung abgestimmt.

Die Geschäftsordnung sollte regelmäßig überprüft und angepasst werden, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen Bedürfnissen entspricht.

Kapitel VI: Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten: Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.